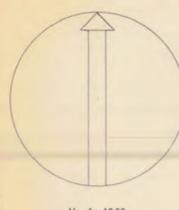


GEMEINDE STEINEN
 TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „BÜNDENFELD, VORDERE NEUMATT“
 STRASSEN-UND BAULINIENPLAN

BLATT 2
 GEÄNDERT DURCH
 BEBAUUNGSPLAN „LANGE-HINTERE NEUMATT“
 IN KRAFT GETRETEN AM 10.8.1972



DECKBLATT
 PLANÄNDERUNG gem. § 13 BBAUG
 gemäss § 2 BauGB
 Die Änderung des Bebauungsplanes
 Satzungsbeschluss 12.10.1976
 genehmigt am
 in Kraft getreten

Für die Erarbeitung des Planentwurfes Steinen, den 29.05.1996 BÜRGERMEISTERAMT STEINEN - Bauplan - ANGEZEIGT gemäss § 11 Abs. 1 BauGB Steinen, den 05.12.1996	AENDERUNGSBESCHLUSS gemäss § 2 BauGB Die Gemeinde hat am 04.06.1996 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Steinen, den 05.12.1996	ÖFFENTLICH AUSGELEGEN gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat der Entwurf dieses Bebauungsplan- Änderung über die Dauer eines Monats vom 20.06.1996 bis 22.07.1996 einschließl. Gemeinderatsbeschluss am 04.06.1996 Die Ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 12.06.1996. Steinen, den 05.12.1996	ALS SATZUNG BESCHLOSSEN gemäss § 10 BauGB durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.10.1996 Steinen, den 05.12.1996 IN KRAFT GETRETEN AM 12. Feb. 97
ANGEZEIGT gemäss § 11 Abs. 1 BauGB Steinen, den 05.12.1996	GENEHMIGUNG Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB durchgeführt 3.1. Jan. 97 Landratsamt Lörrach - Baurechtsamt -	RECHTSKRÄFTIG gemäss § 12 BauGB durch die Bekanntmachung vom	BÜRGERMEISTER STEINEN BÜRGERMEISTER

- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- BESTEHENDE GEBÄUDE
 - NEU GEPLANTE GEBÄUDE
 - NEU GEPLANTE GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - NEU GEPLANTE GARAGEN
 - ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - NEU GEPLANTE BAUPARZELLENGRENZEN
 - GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES
 - GRZ
 - GFZ
 - MI
 - WA
 - MIT GEM.-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - SATTELDACH
 - FLACHDACH
 - SICHTDREIECK: BEPFLANZUNG U. EINFRIEDIGUNG
 - ABGRENZUNG DER ART UND DES MASSSES DER BAULICHEN NUTZUNG (GEWEG)
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - NEU FESTZUSTELLENDEN BAULINIEN
 - NEU FESTZUSTELLENDEN BAUGRENZEN
 - NEU FESTZUSTELLENDEN STRASSENABGRENZUNGSLINIEN
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBAUG
 - GRÜNFLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBAUG
 - FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBAUG
 - KINDEGARTEN
 - SPIELPLATZ
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND FESTGELEGT GEM. § 17 Abs. 4 BBAUG
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE GEM. § 17 Abs. 4 BBAUG

ÄNDERUNGEN EINGETRAGEN 5.1.73
 PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS:
 LÖRRACH, DEN 2. JAN. 1970
 H. J. ...
 STAND 30. JUNI 1971

DIE GEMEINDE HAT AM 2.14.70 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. LÄNDLICHE PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST, DEN 2.14.70

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG GENEHMIGT WORDEN.

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG MIT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 10.10.1996 HINSICHTLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. SIND AM 14.10.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WURDEN.

BÜRGERMEISTER

Genehmigt gemäß § 11 BBauG
i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2.
DVO der Landesregierung.

Lörrach, den 29. Juli 1971

Landratsamt
Staatliche Verwaltung
- Bauabteilung -



In Kraft getreten am 12. Aug. 1971

LANDRATSAMT
Staatliche Verwaltung
- Baurechtsabteilung -



M. Hoff

